
Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Weene

i.d.F. der 1. Änderung vom 06.09.2016

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages gefordert werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätte** - je Grabstelle -
 - 1.1. ...-**Sarg** für 30 Jahre ----- 210,00 €
 - 1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 7,00 €
 - 1.2. ...-**Kindersarg** für 20 Jahre ----- 140,00 €
 - 1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 7,00 €
 - 1.3. ...-**Urne** für 30 Jahre ----- 210,00 €
 - 1.3.1. für jedes Jahre der Verlängerung ----- 7,00 €
2. **Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte**
(beinhaltet das Grabnutzungsrecht sowie die Grabstättenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit)
 - 2.1. ...-**Sarg** für 30 Jahre ----- 915,00 €
 - 2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 30,50 €
 - 2.2. ...-**Kindersarg** für 20 Jahre ----- 610,00 €
 - 2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 30,50 €
 - 2.3. ...-**Urne** für 30 Jahre ----- 615,00 €
 - 2.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung ----- 20,50 €
 - 2.4. Liefern und Anbringen einer Denkmalplatte: ----- 350,00 €
3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen 1.1.1. bis 1.3.1. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.
4. Bei einem Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren für Verlängerungen angewendet.
5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.
6. Die Gebühren für den Ersterwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung der Nutzungsrechte werden für die entsprechende Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. -entfällt-

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Friedhofskapelle: -----	100,00 €
Trauerfeiern in der Kirche (Erstattung anteiliger Bewirtschaftungskosten und Organistendienst): -----	70,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

pro Jahr je Grabstelle: -----	7,50 €
(ist in der Gemeinschaftsgrabstätte in den Gebühren nach Ziff.2 enthalten)	

V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung von Grabmalen und Grabplatten: ----- 20,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte -: ----- 10,00 €
3. Entsorgungspauschale, je Beerdigung:----- 25,00 €
4. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung – pro Jahr und Stelle: ----- 16,00 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Betrag aufweist.

§ 9 - Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.03.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Weene am 08.05.2012

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 26.02.2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

gez. Unterschrift

.....

1. Änderung: beschlossen am 06.09.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt am 07.11.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 46 vom 11.11.2016, Inkrafttreten: 12.11.2016

Bekanntmachungshinweis: OZ und ON am 12.11.2016

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene**

Artikel 1

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weene für den Friedhof der Kirchengemeinde in Weene am 06.09.2016 die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.02.2013 wie folgt beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -

1.1. ...-Sarg für 30 Jahre -----	210,00 €
1.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	7,00 €
1.2. ...-Kindersarg für 20 Jahre -----	140,00 €
1.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	7,00 €
1.3. ...-Urne für 30 Jahre -----	210,00 €
1.3.1. für jedes Jahre der Verlängerung -----	7,00 €

2. Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte

(beinhaltet das Grabnutzungsrecht sowie die Grabstättenpflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzungszeit)

2.1. ...-Sarg für 30 Jahre -----	915,00 €
2.1.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	30,50 €
2.2. ...-Kindersarg für 20 Jahre -----	610,00 €
2.2.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	30,50 €
2.3. ...-Urne für 30 Jahre -----	615,00 €
2.3.1. für jedes Jahr der Verlängerung -----	20,50 €
2.4. Liefern und Anbringen einer Denkmalplatte: -----	350,00 €

3. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen 1.1.1. bzw. 1.3.1. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

4. Bei einem Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Gebühren für Verlängerungen angewendet.

5. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

6. Die Gebühren für den Ersterwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung der Nutzungsrechte werden für die entsprechende Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. -entfällt-

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Friedhofskapelle: -----	100,00 €
Trauerfeiern in der Kirche (Erstattung anteiliger Bewirtschaftungskosten und Organistendienst):-----	70,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

pro Jahr je Grabstelle: -----	7,50 €
-------------------------------	--------

(ist in der Gemeinschaftsgrabstätte in den Gebühren nach Ziff.2 enthalten)

V. Sonstige Gebühren:

1. Genehmigung von Grabmalen und Grabplatten: ----- 25,00 €
2. Umschreibung des Nutzungsrechtes – je Grabstätte –: ----- 10,00 €
3. Entsorgungspauschale, je Beerdigung: -----25,00 €
4. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung
- pro Jahr und Stelle: ----- 16,00 €“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr - § 6 Ziffer IV – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weene, 06.09.16

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Kurt Booms, P.
Vorsitzende/r

H. Tjaden
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 07.11.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Aurich:

L.S.

Dierks
(Kirchenamtsleiter)